

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbindungen des Auftraggebers (im Folgenden: AG) bzw. Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Bedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des AGs bzw. Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

b) Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestellungsannahme bzw. Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Wir behalten uns die Annahme eines Vertragsangebotes durch den Besteller binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Angebotes vor.

c) Mündliche Nebenabreden und etwaige nachträgliche Änderungen sind unverzüglich und im Einzelnen schriftlich bzw. in Textform zu bestätigen.

d) Vertragsgrundlage ist auch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

2. Vereinbarungen zur VOB/B

a) zu § 3 VOB/B

Die Werksherstellung erfolgt gem. besonderer Vereinbarung nach Auftragserteilung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Details.

b) zu § 4 VOB/B

Bei unserer Kalkulation haben wir vorausgesetzt, dass uns die Baustelle in sauberem, eingeebnetem Zustand übergeben wird. Strom und Wasser steht uns auf der Baustelle kostenfrei zur Verfügung.

c) zu § 4 Nr. 6 VOB/B

Sollten technische, konstruktive oder Liefergründe es erforderlich machen, behalten wir uns vor, die Ware durch Produkte von gleicher Art und Güte zu ersetzen.

d) zu § 4 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B

Wir sind berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise an Nachunternehmer zu übertragen, die wir dem AG bzw. Besteller auf Verlangen bekannt geben. Der AG erteilt insoweit seine Zustimmung.

e) zu § 5 Nr. 1 VOB/B

Im Vertrag angegebene Fristen für die Ausführung des Auftrages stellen keine Vertragsfristen dar. Sie dienen lediglich als ungefähre Richtzeiten.

f) zu § 6 Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOB/B

Regen, Eis und Schnee gelten als Behinderung und verlängern die Ausführungszeit.

g) zu § 6 Nr. 6 VOB/B bzw. § 642 BGB

Wir sind berechtigt, den uns entstandenen Schaden gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B bzw. die zu leistende angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB anhand von Monteurstundensätzen zzgl. An- und Abfahrtszeit bei einem Stundenmittel von 65 km/h zu pauschalieren. Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen werden mit 0,70 €/km berechnet.

h) zu § 11 VOB/B

Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.

i) zu § 12 Nr. 4 VOB/B

Eine förmliche Abnahme wird weder von uns, noch vom AG bzw. Besteller verlangt.

j) zu § 14 VOB/B

Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt nach Aufmaß. Nachtragsforderungen infolge Leistungsänderungen und/oder zusätzlichen Leistungen, sowie aufgrund notwendig werdender Leistungen werden aufgrund eines Nachtragsangebotes oder Nachweis abgerechnet.

k) zu § 16 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B

Nachlässe oder Skonti werden nur bei besonderer Vereinbarung gewährt.

l) zu § 17 Nr. 1 VOB/B

Eine Sicherheitsleistung zur Vertragserfüllung und/oder Gewährleistungserfüllung wird nicht vereinbart.

3. Ergänzungen zur VOB/B

a) Eigentumsvorbehaltssicherung / Vorauszession

aa) Wir behalten uns das Eigentum an gelieferter Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG bzw. Besteller (AG) vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Eine Be-, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Wird die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

Die vorgenannten Klauseln zur Verarbeitung und Vermischung gelten auch für vom AG beigestellte Waren für unsere Leistungen.

Der AG tritt uns auch sämtliche ihm aus der Verbindung mit einem Grundstück entstehenden Forderungen gegen einen Dritten zur Sicherung unserer Forderungen ab.

bb) Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bzw. unsere Leistung pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware bzw. Leistung auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.

Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat der AG uns unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte uns die Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht ersetzen kann, haftet uns der AG für den Ausfall.

cc) Der AG ist berechtigt, über die Vorbehaltsware bzw. unser Gewerk im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Er darf jedoch die Ware bzw. das Gewerk weder verpfänden, noch zur Sicherheit übertragen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bzw. das Gewerk bei kreditiertem Weiterverkauf zu sichern.

Der AG tritt uns bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. unserem Gewerk gegenüber einem Abnehmer oder Dritten erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob über die Vorbehaltsware bzw. das unsererseits hergestellte Gewerk ohne oder nach Be- bzw. Verarbeitung, Vermischung, Verbindung mit einem Grundstück verfügt worden ist.

Zur Einziehung der Forderungen aus Verfügungen über die gelieferte Ware bzw. das Gewerk bleibt der AG auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinbarten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Insbesondere aber, sobald über das Vermögen des AG ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens o.ä. gestellt wird, sind wir zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Für den Fall des Forderungseinzuges durch uns ist der AG verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, die Schuldner zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und dazugehörige Unterlagen auszuhändigen sowie die jeweiligen Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen.

dd) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

b) Zahlungen

Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der AG bzw. Besteller nur die Aufrechnung oder Verrechnung mit Gegenforderungen erklären, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG bzw. Besteller nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Schlussbestimmungen

a) Sofern der AG bzw. Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Alfeld/Leine ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, den AG bzw. Besteller auch an seinem Wohnsitz oder am Ort des Bauvorhabens / Gewerkes zu verklagen.

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Regelung soll die VOB/B in der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung treten und erst danach das Gesetz.

Stand: 2024